Recherche RES LEGAL - Netzfragen
Land: Spanien

1. <u>Rechtslage im Überblick</u>

Netzzugang im Überblick	In Spanien haben Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gesetzlichen Anspruch auf Vorrang beim Netzzugang, Netzanschluss und bei der Netznutzung. Strom aus Erneuerbaren Energien wird kostenlos die vorrangige Abnahme am Elektrizitätsmarkt gewährt, solange die Stabilität und Sicherheit der Netzinfrastruktur gewahrt bleibt. Es kann ein vertraglicher Anspruch auf Netzausbau auf Kosten des Anlagenbetreibers bestehen, wenn dies für den Anschluss der Anlage an das Netz erforderlich ist ("tiefe" Anschlussgebühren). Im Übrigen besteht eine Pflicht des Netzbetreibers zum Netzausbau nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften.
Netzanschluss	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf vorrangigen Zugang zum und Anschluss an das Netz.
Netznutzung	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf vorrangige Nutzung der Netze zum Zwecke der Stromeinspeisung und der Übertragung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und der Netzstabilität.
Netzausbau	Es kann ein vertraglicher Anspruch auf Netzausbau auf Kosten des Anlagenbetreibers bestehen, wenn dies für den Anschluss der Anlage an das Netz erforderlich ist. Im Übrigen besteht eine Pflicht des Netzbetreibers zum Netzausbau nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften.
Rechtsvorschriften	• L 54/1997 (Ley del Sector Eléctrico – Gesetz über den Stromsektor) • RD 1955/2000 (Real Decreto 1955/2000, de 1 de diciembre, por el que se regulan las actividades de transporte, distribución, comercialización, suministro y procedimientos de autorización de instalaciones de energía eléctrica – Regelung von Netzanschluss und -zugang sowie von Transport und Verteilung des erzeugten Stroms) • RD 661/2007 (Real Decreto 661/2007, de 25 de mayo, por el que se regula la actividad de producción de energía eléctrica en régimen especial – Regelung rechtlicher und wirtschaftlicher Belange für Stromerzeuger im Rahmen des „Régimen Especial") • RD 1663/2000 (Real Decreto sobre conexión de instalaciones fotovoltaicas a la red de baja tensión – Königliches Dekret zur Festsetzung der Bedingungen für den Anschluss von Photovoltaikanlagen an das Niederspannungsnetz) • RD 436/2004 (Real Decreto en el que se establece la metodología para la actualización y sistematización del régimen jurídico y económico de la actividad de producción de energía eléctrica en régimen especial – Königliches Dekret zur Schaffung des rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens für die betrieblichen Tätigkeiten der Stromerzeuger im Rahmen des "Régimen Especial") • RD 1565/2010 (Real Decreto por el que se regulan y modifican determinados aspectos relativos a la actividad de producción de energía eléctrica en régimen especial – Königliches Dekret zur Modifizierung bestimmter Aspekte der betrieblichen Tätigkeiten der Stromerzeuger im Rahmen des "Régimen Especial") • RDL 6/2009 (Real Decreto-ley 6/2009, de 30 de abril, por el que se adoptan determinadas medidas en el sector energético y se aprueba el bono social – Bestimmun~~en~~ neuer Maßnahmen für den Energiesektor) • RD 1578/2008 (Real Decreto 1578/2008, de 26 de septiembre, de retribución de la actividad de producción de energía eléctrica mediante tecnología solar fotovoltaica para instalaciones posteriors a la fecha límite de mantenimiento de la retribución del Real Decreto 661/2007, de 25 de mayo, para dicha tecnología – Regelungen zur Stromerzeugung mit

	Photovoltaik-Technologie) • RD 222/2008 (Real Decreto por el que se establece el régimen retributivo de la actividad de distribución de energía eléctrica – Königliches Dekret zur Festlegung des Vergütungsmechanismus für die Verteilung von Strom)

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	L 54/1997	RD 1955/2000	RD 1663/2000
Titel (lang)	Ley 54/1997, de 27 de noviembre, del Sector Eléctrico	Real Decreto 1955/2000, de 1 de diciembre, por el que se regulan las actividades de transporte, distribución, comercialización, suministro y procedimientos de autorización de instalaciones de energía eléctrica	Real Decreto 1663/2000, de 29 de septiembre, sobre conexión de instalaciones fotovoltaicas a la red de baja tensión.
Titel (Deutsch)	Gesetz 54/1997 vom 27. November über den Elektrizitätssektor	Königliches Dekret 1955/2000 vom 1. Dezember zur Regulierung des Transportes, der Verteilung und der Vermarktung von Strom, der Stromversorgung, sowie des Autorisierungsverfahrens von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie	Königliches Dekret 1663/2000 vom 29. September zur Festsetzung der Bedingungen für den Anschluss von Photovoltaikanlagen an das Niederspannungsnetz
Kurzbezeichnung	L 54/1997	RD 1955/2000	RD 1663/2000
Inkrafttreten	29.11.1997	16.01.2001	01.10.2000
Letzte Änderung	13.04.2010	13.03.2010	
Künftige Änderungen			
Zweck	Regulierung des Stromsektors.	Regelung von Netzanschluss und -zugang sowie von Transport und Verteilung des erzeugten Stroms.	Regulierung des Verfahrens für den Anschluss von Photovoltaikanlagen an das Niederspannungsnetz.
Bezug Erneuerbare Energien	Dieses Gesetz findet auch bei Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien Anwendung (Artikel 27-31).	Diese Verordnung gilt auch für Anlagen, die Strom aus Erneuerbaren Energieträgern erzeugen.	Mit dem Dekret wurden spezielle Regelungen für Photovoltaikanlagen erlassen.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.boe.es/aeboe/consultas/bases_datos/act.php?id=BOE-A-1997-25340	http://www.boe.es/aeboe/consultas/bases_datos/doc.php?coleccion=iberlex&id=2000/24019	http://www.boe.es/aeboe/consultas/bases_datos/doc.php?id=BOE-A-2000-17599

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	RD 661/2007	RD 1578/2008	RDL 6/2009
Titel (lang)	Real Decreto 661/2007, de 25 de mayo, por el que se regula la actividad de producción de energía eléctrica en régimen especial	Real Decreto 1578/2008, de 26 de septiembre, de retribución de la actividad de producción de energía eléctrica mediante tecnología solar fotovoltaica para instalaciones posteriors a la fecha límite de mantenimiento de la retribución del Real Decreto 661/2007, de 25 de mayo, para dicha tecnología	Real Decreto Ley 6/2009, de 30 de abril, por el que se adoptan determinadas medidas en el sector energético y se aprueba el bono social
Titel (Deutsch)	Königliches Dekret 661/2007 vom 25. Mai zur Regelung der Stromproduktion im Rahmen der Sonderregelung ("Régimen Especial")	Königliches Dekret 1578/2008 vom 26. September zur Vergütung der Stromerzeugung mit Photovoltaik-Technologie für Anlagen, die nach der Frist zur Vergütung nach dem Königlichen Dekret 661/2007 vom 25. Mai registriert wurden	Königliches Gesetzesdekret 6/2009 vom 30. April zur Schaffung von Maßnahmen für den Energiesektor und zum Beschluss des sozialen Bonus
Kurzbezeichnung	RD 661/2007	RD 1578/2008	RD 6/2009
Inkrafttreten	01.06.2007	28.09.2008	07.05.2009
Letzte Änderung	23.12.2010	19.11.2010	09.04.2010
Künftige Änderungen			
Zweck	Regelung rechtlicher und wirtschaftlicher Belange für Stromerzeuger im Rahmen des „Régimen Especial“.	Regelungen zur Stromerzeugung mit Photovoltaik-Technologie	Schaffung neuer Rahmenbedingungen für den Energiesektor.
Bezug Erneuerbare Energien	Die Verordnung dient direkt der Förderung der Stromerzeugung auf Basis Erneuerbarer Energien.	Die Verordnung legt fest, dass Photovoltaik-Anlagen, die von der Sonderregelung des RD 661/2007 profitieren wollen, zunächst in einem Vorabzuweisungsregister eingetragen werden müssen (Art. 4	Die Verordnung legt fest, dass Photovoltaik-Anlagen, die von der Sonderregelung des RD 661/2007 profitieren wollen, zunächst in einem Vorabzuweisungsregister eingetragen werden müssen (Art. 4 RD 6/2009).

		RD 1578/2008).	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.boe.es/aeboe/consultas/bases_datos/doc.php?coleccion=iberlex&id=2007/10556	http://www.boe.es/aeboe/consultas/bases_datos/doc.php?coleccion=iberlex&id=2008/15595	http://www.boe.es/aeboe/consultas/bases_datos/doc.php?coleccion=iberlex&id=2009/07581#analisis
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	RD 436/2004	RD 222/2008	P.O. 3.7
Titel (lang)	Real Decreto 436/2004, de 12 de marzo, por el que se establece la metodología para la actualización y sistematización del régimen jurídico y económico de la actividad de producción de energía eléctrica en régimen especial.	Real Decreto 222/2008, de 15 de febrero, por el que se establece el régimen retributivo de la actividad de distribución de energía eléctrica	P.O. 3.7: «Programación de la generación de origen renovable no gestionable»
Titel (Deutsch)	Königliches Dekret 436/2004 vom 12. März zur Festlegung der Methoden für die Aktualisierung und Ausgestaltung des rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens für die Stromerzeugung im Rahmen des “Régimen Especial”	Königliches Dekret 222/2008 vom 15. Februar zur Festlegung des Vergütungsmechanismus für die Verteilung von Strom	P.O. 3.7: «Planung der Stromerzeugung aus nicht planbaren erneuerbaren Energien»
Kurzbezeichnung	RD 436/2004	RD 222/2008	P.O. 3.7
Inkrafttreten	28.03.2004	19.03.2008	28.05.2009
Letzte Änderung	25.5.2007	26.12.2008	N/A
Künftige Änderungen			

Zweck	Schaffung des rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens für die betriebliche Tätigkeit von Stromerzeugern im Rahmen des “Régimen Especial”.	Regelung des spanischen Stromverteilungssektors und der Entwicklung seiner Infrastruktur.	Bestimmung der Vorgehensweise von netzgekoppelten Erzeugern von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Bezug Erneuerbare Energien	Schaffung von Bedingungen für die Produktionsprognosen für Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Das Dekret schafft Anreize für Verteilernetzbetreiber, die Entwicklung der Erneuerbaren Energieproduktion bei der Planung der Netzinfrastruktur zu berücksichtigen.	Bestimmung der Vorgehensweise in Hinblick auf Produktionskürzungen, Leistungsfaktorkorrektur und Netzunterstützung bei Spannungseinbruch.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.boe.es/aeboe/consultas/bases_datos/doc.php?id=BOE-A-2004-5562	http://www.boe.es/aeboe/consultas/bases_datos/doc.php?id=BOE-A-2008-5159	http://www.boe.es/aeboe/consultas/bases_datos/doc.php?id=BOE-A-2009-8813
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Deutsch)			

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Instituto para la Diversificación y Ahorro de la Energía (IDAE) – Energieagentur	http://www.idae.es/index.php/mod.indice/mem.i		+34 914 564 900	comunicacion(at)idae.es
Asociación de Productores de Energías Renovables (APPA) – Verband der spanischen Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien	http://www.appa.es/index.php	Dr. Mischa Bechberger (International Affairs Manager)	+ 34 93 241 93 63	mbechberger(at)appa.es
Comisión Nacional de Energía (CNE) – Regulierungskommission für den Energiemarkt	http://www.cne.es/		+ 34 91 432 96 00	dri@cne.es
Resd Electrica de España – Stromnetzbetreiber und einziger Übertragungsnetzbetreiber	http://www.ree.es/operacion/procedimientos_operacion.asp		+34 91 650 85 00	redelectrica@ree.es

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	• Ley 54/1997 • RD 1955/2000 • RD 1663/2000 (nur PV) • RD 661/2007 • RD 1578/2008 • RD 6/2009	
Rechtslage im Überblick	Es besteht ein Anspruch der Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auf Netzanschluss gegen den Netzbetreiber (art. 17 RD 661/2007). **Berechtigter**. Anspruchsberechtigt sind die Betreiber von Anlagen, die von der so genannten Sonderregelung („Régimen Especial“) erfasst sind (Art. 2 RD 661/2007). Zur Förderung im Rahmen der Sonderregelung berechtigt sind diejenigen Anlagenbetreiber, die folgende Bedingungen erfüllen: • **Technologien.** Die Anlagen müssen als Primärenergiequelle eine erneuerbare, gesetzlich definierte Energiequelle einsetzen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 b RD 661/2007). • **Behördliche Zuordnung.** Die Anlagen müssen durch behördlichen Bescheid der Sonderregelung zugeordnet sein (Artt. 6-14 RD 661/2007). Um Förderungen in Anspruch nehmen zu können, müssen EE-Anlagen im Sonderregelungsregister eingetragen sein (art. 9 RD 661/2007). Bevor diese Eintragung durchgeführt werden kann, müssen die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zunächst in einem Vorabzuweisungsregister („Registro de Pre-asignación“) registriert werden, was die Erfüllung bestimmter Bedingungen voraussetzt (Art. 4 RD 6/2009; Art. 4 RD 1578/2008). **Verpflichteter**. Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber (Art. 17 DL 661/2007).	
Verfahren	**Verfahren**	Grundsätzlich besteht das Zugangs- und Anschlussverfahren aus folgenden Schritten: • ANTRAG auf Zuweisung eines Anschlusspunktes • Vorläufige ZUWEISUNG eines Anschlusspunktes • ANSCHLUSSANTRAG • VERHANDLUNG über den Anschlussvertrag • ABSCHLUSS und Unterzeichnung des Vertrags • UMSETZUNG der Anschlussarbeiten • ANSCHLUSS Das Verfahren für den Anschluss von EE-Anlagen an das Verteiler- bzw. Übertragungsnetz wird in den Artikeln 53-66 RD 1995/2000 sowie in Anhang IX

		RD 661/2007 geregelt. Darüber hinaus sind die technischen und verfahrensbezogenen Bedingungen für den Anschluss an die Infrastruktur des Übertragungsnetzes in den Betriebsvorschriften von Red Eléctrica de España (*Procedimiento de Operación, P.O*) Nr. 12.1 und 12.2 festgelegt.
	Fristen	Die Fristen für den Anschluss an das Übertragungsnetz sind in den Artikeln 53,57,58 und 59 des RD 1955/2000 geregelt: • Sobald der Übertragungsnetzbetreiber einen Antrag auf Netzzugang und -anschluss erhält, muss er diesen binnen 2 Monaten im Hinblick auf die Durchführbarkeit des Zugangs und des Anschlusses beantworten. • Danach beantragt der Antragsteller den Anschluss beim Besitzer des Netzanknüpfungspunktes, welcher innerhalb eines Monats einen technischen Bericht anfertigen und dem Übertragungsnetzbetreiber zusenden muss. Letzterer hat den Bericht innerhalb eines weiteren Monats zu prüfen und zu akzeptieren. • Daraufhin nehmen der Übertragungsnetzbetreiber und der Antragsteller Verhandlungen über den Anschlussvertrag auf, welcher innerhalb eines Monats zum Abschluss kommen muss. Danach können die Anschlussarbeiten beginnen. Der Anschlussvertrag darf nicht unterzeichnet werden, solange nicht alle Bewilligungen für die Anschlussarbeiten vorliegen. Die Fristen für den Anschluss an das Verteilernetz sind in den Artikeln 62,63 und 66 RD 1955/2000 geregelt: • Sobald ein Verteilernetzbetreiber einen Antrag auf Zugang zu seiner Infrastruktur erhält, muss er innerhalb von 15 Tagen bekannt geben, ob ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Der Verteilernetzbetreiber ist dazu verpflichtet, dem Übertragungsnetzbetreiber alle Zugangsanfragen zu übermitteln, die Auswirkungen auf das Übertragungsnetz (wie in Artikel 63 des RD 1955/2000 beschrieben) haben könnten. • Die positive Rückmeldung eines Verteilernetzbetreibers bezüglich der vorhandenen Kapazitäten hat 6 Monate Gültigkeit. Innerhalb dieser Frist kann der Antragsteller um Anschluss ansuchen. • Wenn ein Verteilernetzbetreiber ein Anschlussgesuch erhält, das auch das Übertragungsnetz betreffen könnte, muss der Verteilernetzbetreiber den Übertragungsnetzbetreiber darüber informieren. Der Übertragungsnetzbetreiber hat einen Monat Zeit, um sich zur Durchführbarkeit des Anschlusses zu äußern. Der Verteilernetzbetreiber informiert sodann den Antragsteller. • Der Verteilernetzbetreiber und der Antragsteller können dann bei Vorliegen einer positiven Antwort des Übertragungsnetzbetreibers in die

		Verhandlungsphase eintreten. Der Anschluss an das Netz erfolgt, nachdem der Vertrag über die technischen Bedingungen abgeschlossen (Art. 16 RD 661/2007) und eine Bankbürgschaft über 500 EUR pro installiertem kW für Photovoltaikanlagen, bzw. 20 EUR pro kW für andere Anlagen vorgelegt worden ist (Art. 66 bis RD 661/2007).
	Auskunftspflicht	Der Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilernetzbetreiber sind dazu verpflichtet, im Fall einer Verweigerung des Netzzugangs eine Erklärung abzugeben und alternative Anschlusspunkte anzubieten. Der Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilernetzbetreiber müssen zudem die Informationen zu allen Zugangs- und Anschlussgesuchen in ihrem Zuständigkeitsbereich öffentlich zur Verfügung stellen (Artikel 53, 62 RD 1955/2000).
Vorrang Erneuerbare Energien (qualitative Kriterien)	(x) Vorrang Erneuerbare Energien ( ) diskriminierungsfreie Behandlung	Der Anschluss hat vorrangig zu erfolgen, also vor dem Anschluss konventioneller Energieerzeugungsanlagen an das Netz (Art. 17e, Anhang XI Nr. 4 RD 661/2007).
Kapazitätsbeschränkungen (quantitative Kriterien)		
Kostenträger der Förderung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses und etwa erforderlicher Netzverstärkungen (Anhang XI Nr. 8, 9 RD 661/2007). Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von über 10 MW, die an eine Steuerungszentrale anzuschließen sind, haben ferner die Kosten für die Installation und Instandhaltung der Steuerungszentralen einschließlich der Installation und Instandhaltung der Kommunikationsleitungen zum Systembetreiber zu tragen (Art. 18d RD 661/2007).
	Verteilmechanismus	Der Anlagenbetreiber hat keine Möglichkeit, die Kosten des Netzanschlusses abzuwälzen.

5. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	• RD 1955/2000 • RD 436/2000 • RD 661/2007 • RD 6/2009 • RD 1578/2008 • RD 1565/2010 • P.O. 3.7
Rechtslage im Überblick	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Einspeisung und Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien (Art. 17 RD 661/2007). Jedoch sind Anlagenbetreiber und Netzbetreiber verpflichtet, eine Vereinbarung abzuschließen, in der die qualitativen und quantitativen Charakteristika des eingespeisten Stroms geregelt sind. Die Vereinbarung muss dem Vertragsmuster des Ministeriums für Energie und Bergbau entsprechen (Art. 20 Abs. 2, Art. 16 RD 661/2007). **Berechtigter**. Anspruchsberechtigt sind die Betreiber von Anlagen, die von der so genannten Sonderregelung („Régimen Especial“) erfasst sind (Art.17 RD 661/2007 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 b RD 661/2007). Den Sonderstatus erhalten folgende Stromerzeugungsanlagen: • **Technologien.** Die Anlagen müssen als Primärenergiequelle eine erneuerbare, gesetzlich definierte Energiequelle einsetzen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 b RD 661/2007). • **Behördliche Zuordnung.** Die Anlagen müssen durch behördlichen Bescheid der Sonderregelung zugeordnet sein (Artt. 6, 8, 14 Abs. 1 RD 661/2007). • **Anschluss an eine Steuerungszentrale.** Sämtliche Anlagen zur Stromerzeugung nach der Sonderregelung mit einer Leistung von über 10 MW sind an eine vom Übertragungsnetzbetreiber verwaltete Steuerungszentrale (CECRE) anzuschließen, die als Schnittstelle zum Systembetreiber fungiert und diesem in Echtzeit Daten der Anlagen schickt sowie dafür sorgt, dass dessen Anweisungen im Interesse der Zuverlässigkeit des elektrischen Systems umgesetzt werden. Alle EE-Anlagen oder Anlagengruppen über 1 MW müssen dem Übertragungsnetzbetreiber telemetrische Betriebsdaten in Echtzeit übermitteln. • **Produktionsbeschränkungen.** Der Übertragungsnetzbetreiber kann die Einspeisung von Strom aus folgenden Gründen reduzieren: Warnungen in Bezug auf die Netzstabilität oder die Kurzschlussleistung, Netzüberlastung, ungeeignete Wirk- oder Blindleistung, Produktionsschwankungen, Ausgleichsmaßnahmen und Mindestladung. Die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien dürfen nur dann abgeregelt werden, wenn die Erzeuger anderer Energieformen bereits in größtmöglichem Maß abgeregelt wurden. In der Praxis werden Windparks öfter abgeregelt als andere EE-Anlagen (RD 661/2007, RD 1565/2010). • **Andere Betriebsanforderungen** für EE-Anlagen können – je nach verwendeter Technologie und installierter Leistung – die Einhaltung bestimmter Leistungsfaktorgrenzen und Netzunterstützungsmechanismen bei Spannungseinbrüchen beinhalten (RD 661/2007, RD 1565/2010).

	Für die Anerkennung des Status einer zur Sonderregelung gehörigen Anlage ist eine Eintragung der Anlagen in das Anlagenregister (Art. 9 RD 661/2007) erforderlich. Bevor diese Eintragung durchgeführt werden kann, müssen die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zunächst in einem Vorabzuweisungsregister („Registro de Pre-asignación“) registriert werden, was die Erfüllung bestimmter Bedingungen voraussetzt (Art. 4 RD 6/2009; Art. 4 RD 1578/2008). **Verpflichteter**. Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber (Artt. 17, 20 RD 661/2007).	
Verfahren	**Verfahren**	• Netzanschluss • Der Anspruch auf Abnahme und Übertragung entsteht mit dem Anschluss der Anlage an das Netz. • Der Netzbetreiber ist dann dazu verpflichtet, den Strom abzunehmen und zu übertragen.
	Fristen	Die Pflicht zur vorrangigen Abnahme besteht grundsätzlich unbedingt und ohne zeitliche Verzögerungen. Einschränkungen können sich aber insbesondere ergeben, wenn das Netz vollständig ausgelastet ist oder andere technische Bedenken bestehen (Anhang XI RD 661/2007).
	Auskunftspflicht	Das vom Übertragungsnetzbetreiber einzuhaltende Verfahren wird in P.O. (Procedimiento Operativo) 3.7 beschrieben. Darin ist es dem Übertragungsnetzbetreiber gestattet, über die CECRE-Zentrale und die damit verbundenen Steuerzentralen im Abstand von 12 Sekunden Anweisungen an die EE-Anlagen zu senden. Diese Anweisungen müssen innerhalb von 15 Minuten abgerufen werden.
Vorrang Erneuerbare Energien (qualitative Kriterien)	(x) Vorrang Erneuerbare Energien ( ) diskriminierungsfreie Behandlung	Die Einspeisung und Übertragung von Strom aus Erneuerbaren Energien hat vorrangig zu erfolgen, also vor der Übertragung von Strom aus konventionellen Energieträgern. Dies gilt jedoch nur, solange der Anlagenbetreiber die Bedingungen einhält, die in dem Vertrag über die technischen Beziehungen zwischen Anlagen- und Netzbetreiber geregelt sind (Art. 17e, Anhang XI Nr. 4 RD 661/2007).
Netzstabilität	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die gesamten vom Anlagenbetreiber erzeugten Netto-Strommengen in das System einspeisen zu lassen, wann immer die Einspeisung in die Netzinfrastruktur technisch möglich ist (Artt. 17b, 20 RD 661/2007). Unter Netto-Strommengen sind die in der Anlage erzeugten Brutto-Strommengen abzüglich der Eigenverbrauchsmengen der Stromerzeugungsanlagen zu verstehen.	
Kostenträger der Förderung		
	Kostenträger Staat	

	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	Die Kosten für die Einspeisung und Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien trägt der Netzbetreiber (Anhang XI RD 661/2007).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Besondere Verteilmechanismen für die Abwälzung der Kosten auf den Verbraucher sind nicht vorgesehen.

6. Netzausbau

<table>
<tr><td>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)</td><td colspan="2">L 54/1997
RD 1955/2000
RD 661/2007
RD 222/2008</td></tr>
<tr><td>Rechtslage im Überblick</td><td colspan="2">Es kann ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau bestehen, wenn dies für den Anschluss der Anlage an das Netz erforderlich ist (ergibt sich aus der Kostentragungspflicht gem. Anhang XI Nr. 9 RD 661/2007). Eine zwingende Verpflichtung zum Netzausbau besteht jedoch nicht. Im Übrigen ist der Netzbetreiber nach allgemeinen energierechtlichen Vorschriften verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen (Artt. 8-16 RD 1955/2000). Ein eventueller individueller Anspruch auf Ausbau besteht in dem Umfang, in dem er erforderlich ist, um den Netzanschluss zu gewährleisten (Anhang XI Nr. 9 RD 661/2007).
Berechtigter. Ein Anspruch kann für denjenigen Anlagenbetreiber bestehen, für dessen Anschluss der Netzausbau erforderlich ist, soweit dies vertraglich vereinbart wurde.
Verpflichteter. Der Netzbetreiber kann aus dem Vertrag mit dem Anlagenbetreiber zum Netzausbau verpflichtet sein. Im Hinblick auf seine allgemeine Pflicht zum Netzausbau ist der Netzbetreiber gehalten, alle vier Jahre gemeinsam mit dem Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel einen Plan für den Ausbau des Netzes zu erarbeiten. Bei der Planung ist die Zahl der bestehenden und neu errichteten Anlagen sowie die Meinung verschiedener Interessenvertreter zu berücksichtigen (Art. 11 RD 1955/2000).</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Verfahren</td><td>Verfahren</td><td>Es kann ein vertraglicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau bestehen, wenn dies für den Anschluss der Anlage an das Netz erforderlich ist (ergibt sich aus der Kostentragungspflicht gem. Anhang XI Nr. 9 RD 661/2007). Eine zwingende Verpflichtung zum Netzausbau besteht jedoch nicht. Im Übrigen ist der Netzbetreiber nach allgemeinen energierechtlichen Vorschriften verpflichtet, für den Netzausbau zu sorgen (Artt. 8-16 RD 1955/2000).
Ein eventueller individueller Anspruch auf Ausbau besteht in dem Umfang, in dem er erforderlich ist, um den Netzanschluss zu gewährleisten (Anhang XI Nr. 9 RD 661/2007).</td></tr>
<tr><td>Entstehung/Durchsetzung</td><td>Die Entstehung eines möglichen individuellen Anspruchs ergibt sich aus dem Vertrag.</td></tr>
<tr><td>Fristen</td><td>Die zeitliche Realisierung des Netzausbaus ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.</td></tr>
<tr><td>Auskunftspflicht</td><td>Das Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel ist zur Veröffentlichung eines sechs- bis zehnjährigen Netzentwicklungsplans sowie zu dessen jährlicher Aktualisierung verpflichtet. Auf Grundlage dieses Plans beschließt und veröffentlicht die spanische Regierung im Gesetzesblatt BOE einen detaillierten Jahresplan zur Umsetzung von Maßnahmen im Übertragungsnetz.</td></tr>
</table>

Anreize für den Netzausbau		
Kostenträger der Förderung		
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	Die Kosten des Ausbaus der Netze im Allgemeinen trägt der Netzbetreiber (Anhang XI RD 661/2007).
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Dient der Ausbau ausschließlich den Zwecken des Anlagenbetreibers, trägt dieser die Kosten des Ausbaus (Anhang XI RD 661/2007).
	Verteilmechanismus	Besondere Verteilmechanismen sind nicht vorgesehen.
Netzstudien	**Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel (2008)** *Planificación de los sectores de electricidad y gas* 2008-2016. Unter: http://www.mityc.es/energia/planificacion/Planificacionelectricidadygas/Desarrollo2008/Paginas/Desarrollo2008.aspx	